

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1952.

Sitzung vom 20. März 1952.

Dürnten Nr. 5

772. Baulinien und erweiterte Bauabstände. Mit Eingaben vom 29. November 1951 und 12. Februar 1952 ersuchte der Gemeinderat Dürnten um Genehmigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung Dürnten vom 7. November 1951 betreffend Festsetzung erweiterter Bauabstände an der Sennhüttenstrasse (II. Kl. Nr. 15) in Oberdürnten sowie vom 23. Januar 1952 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Kirchenrain- und der Guldistudstrasse (II. Kl. Nr. 14) in Tann. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Hinwil vom 3. Dezember 1951 und 14. Februar 1952 gingen gegen beide Vorlagen keine Rekurse ein.

Die aus der Kirchenrain- und der Guldistudstrasse bestehende Strasse II. Kl. Nr. 14 in Tann wurde im Jahre 1949 auf Grund eines vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3881 vom 16. Dezember 1948 genehmigten Projektes vom Niveauübergang der SBB-Linie Rüti-Wald bis zur Glärnischstrasse (III. Kl.) ausgebaut. Die Fahrbahnbreite beträgt 5 m. Bei einem Baulinienabstand von 20 m verbleiben beidseits der Strasse je 7,5 m breite Vorgärten, sodass die Möglichkeit der Erstellung von Trottoiren gesichert ist. Im Anschluss an den Niveauübergang wurde auf der den SBB. gehörenden Liegenschaft die westliche Baulinie als ideale Baulinie gezogen.

Die Sennhüttenstrasse (II. Kl. Nr. 15) in Oberdürnten verbindet die Strasse Wald-Dürnten (I. Kl. Nr. 4) mit der Strasse Wald-Hinwil (I. Kl. Nr. 6); sie wurde im Jahre 1951 gemäss dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2927 vom 26. Oktober 1950 genehmigten Projekt ausgebaut und staubfrei gemacht. Die erweiterten Bauabstände betragen je 11 m von der Fahrbahnmitte aus gemessen. Damit wird einem allfälligen weiteren Ausbau oder der Erstellung von Trottoiren genügend Rechnung getragen.

Der Genehmigung der beiden Vorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Dürnten vom 7. November 1951 betreffend Festsetzung erweiterter Bauabstände an der Sennhüttenstrasse (II. Kl. Nr. 15) in Oberdürnten sowie vom 23. Januar 1952 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Kirchenrain- und der Guldistudstrasse in Tann werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 20. März 1952.

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
ORB.-B.	EINSICHT
	AKTEN

Vor dem Regierungsrate,
 Der Staatsschreiber:

H. Isler

Baudirektion Kanton Zürich	TBA	0113-0005
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
	Dürnten	